

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse (ASP I)
zum B-Plan Nr. 29a "Bergmanns Garten - Erweiterung"
(Beschleunigtes Verfahren nach §13 A BAUGB),
Gemeinde Gehrde

bearbeitet für

**PLANUNGSBÜRO DEHLING &
TWISSELMANN**

GBR Stadt-, Bauleit- und
Landschaftsplanung
Mühlenstr. 3
49074 Osnabrück

durch



BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel. 05406/7040
E-Mail: info@bio-consult-os.de
www.bio-consult-os.de

Svenja ten Thoren (B.Sc.)
Dr. B. ten Thoren

4. März 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Der Untersuchungsraum.....	7
3.1 Allgemeines	7
4. Planung und Wirkfaktoren	10
5. Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere.....	11
6. Artenschutzrechtliche Prüfung.....	13
7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	16
8. Zusammenfassung.....	18
9. Literatur	20

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Gehrde stellt mit dem BP Nr. 29a „Bergmanns Garten - Erweiterung“ einen Bebauungsplan (B-Plan) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 A BauGB auf. Hierfür wird ein „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ erarbeitet.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten notwendig. Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der das Plangebiet hinsichtlich der Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten untersucht wird.

Im Rahmen der Untersuchung wird besonderes Augenmerk auf die Tiergruppe der Vögel gelegt, da das Plangebiet insbesondere für diese Arten einen Lebensraum darstellen kann. Das Lebensraumpotenzial für Fledermäuse sowie Amphibien wird ebenfalls abgeschätzt.

Das Büro BIO-CONSULT wurde vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beauftragt.

Bei den Kartierungen wurde neben dem Plangebiet auch das planungsrelevante Umfeld betrachtet. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden in diesem Gutachten dargelegt und im Rahmen einer Artenschutzprüfung bewertet.

2. Rechtliche Grundlagen

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
 - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der*

betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
 - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- „zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“

Es werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag alle europarechtlich geschützten Arten behandelt.

3. Der Untersuchungsraum

3.1 Allgemeines

Das Plangebiet mit einer Größe von 781 m² befindet sich im östlichen Ortskern der Gemeinde Gehrde. Es setzt sich zusammen aus einem gepflasterten Fußweg (öffentliche Verkehrsfläche), einer sehr kleinräumigen, öffentlichen Grünfläche und einer mit Gehölzen bestandenen Fläche (Abb. 1). Im Umfeld befinden sich Wohngebäude mit Hausgärten, nördlich schließt sich eine Parkanlage mit einem Dorfteich an (Abb. 2). Rund 60 m östlich des Plangebietes verläuft die Straße „Am Möllwiesenbach“ und rund 100 m westlich die „Lindenstraße“ (K 140). Im weiteren Umfeld (ca. 230 m östlich) liegen ackerbaulich genutzte Flächen sowie ein größeres Regenwasserrückhaltebecken mit Ufer- und Schwimmblattvegetation. Im rechtskräftigen Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 26 „Grüngürtel-Ost“ ist der Bereich des geplanten allgemeinen Wohngebietes (WA) im Wesentlichen als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt worden.

Im Bereich des geplanten WA befindet sich ein mit Bäumen und Sträuchern bewachsenes Siedlungsgehölz, unter anderem sind Zierkirsche, Stechpalme, Haselnusssträucher, Weide, Eiche und eine Ulmenart vertreten. Am Boden wuchert Efeu. Teilweise sind auch die Gehölze von Efeu bewachsen, dies trifft insbesondere auf einen Baum am nordöstlichen Rand zu (Abb. 3). Ein Teil der Fläche ist umzäunt, der Zaun ist stellenweise kaputt (Abb. 4). Am südlichen Rand stockt eine Hainbuchenhecke. Die Fläche scheint keiner Nutzung zu unterliegen. Der in den Geltungsbereich integrierte gepflasterte Weg, der von der Straße „Bergmanns Garten“ aus an einen Wendehammer anschließt, führt zwischen zwei Grundstücken hindurch. Zu den Seiten stocken hinter Stahlzäunen Kirschlorbeerhecken.

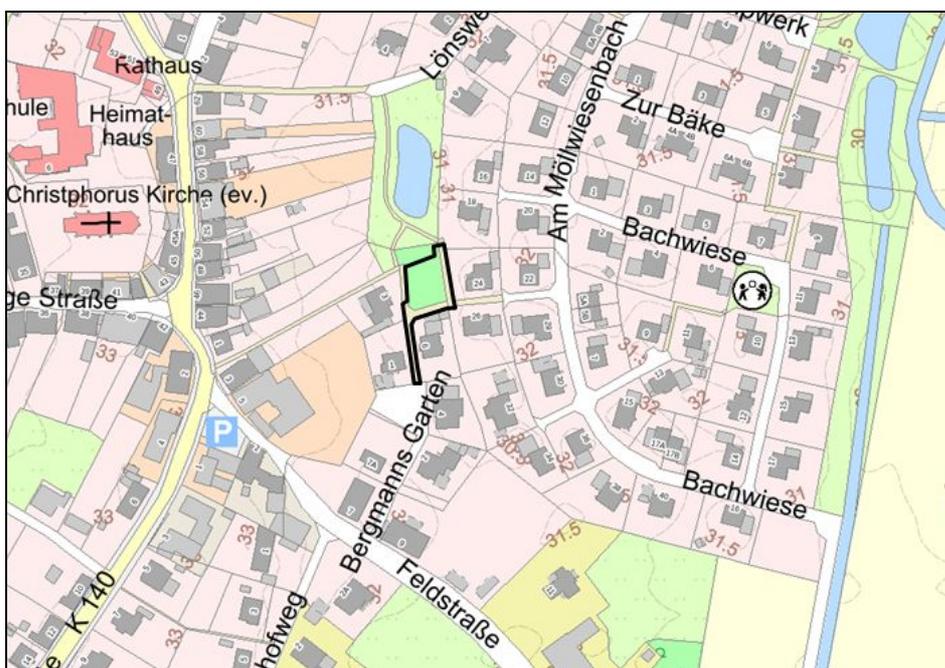


Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes (schwarz umrandet; www.umweltkarten-niedersachsen.de)



Abbildung 2: Nahe gelegenes Gewässer in Parkanlage nördlich; Blickrichtung Nord



Abbildung 3: Mit Efeu bewachsene Eiche am Rand des Plangebiets; Blickrichtung vom Fußweg östlich der Planfläche nach Nordwesten



Abbildung 4: Teil des Plangebiets mit Umzäunung; Blick aus der Grünfläche Richtung Westen

4. Planung und Wirkfaktoren

Die Planung dient der weiteren Verdichtung der engeren Ortslage von Gehrde durch den Bau eines Wohngebäudes.

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der Bauleitplanung kommt es zu Bautätigkeiten (Abgrabung des Bodens/ Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen) im Plangebiet. Durch Baulärm, Bodenbearbeitung, Einsatz von Fahrzeugen und Beleuchtung kann es zu Störungen verschiedener Artengruppen kommen (u. a. von Vögeln während der Brutzeit). Außerdem können zur Brutzeit potenzielle Fortpflanzungsstätten von Vögeln betroffen sein.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme entstehen. Dazu gehören die Entfernung von Gehölzbeständen und Versiegelung einer Grünfläche mit möglichen Auswirkungen auf eine bestehende Grün- und Naherholungsfläche. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraums für Tiere (v. a. Vögel) kommen. Der mit Gehölzen bestandene Teil der Planfläche ist größtenteils verwildert und stellt insbesondere für die Artengruppe der Vögel einen Brut- und Nahrungsraum dar. Eine herausragende Bedeutung als Nahrungsraum ist nicht gegeben, die nördlich angrenzende Parkanlage und Hausgärten im Umfeld bieten ebenfalls Nahrungsbezugsquellen. Für Amphibien sind Teilstrukturen der Fläche nutzbar.

Eine Erhöhung der Gefahr des Vogelschlages gehört zu den negativen Folgen einer Bebauung. Hier sind insbesondere spiegelnde Fensterflächen in direkter Nachbarschaft zu Bäumen und Sträuchern aufzuführen. Sie reflektieren direkt den Aufwuchs und es kommt vermehrt zu Vogelschlag beim (vermeintlichen) Anflug in schützende Vegetation. Vor allem bei dunklem Hintergrund (bspw. am Rand eines Gehölzbestandes) spiegeln Scheiben deutlich stärker als bei hellem Hintergrund¹.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet zunehmen. Dazu gehören u.a. ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und eine verstärkte Beleuchtung. Viele Insektenarten können kurzweilige Lichtstrahlen wie UV-Licht und hohe Blaulichtanteile wahrnehmen (SCHROER et al. 2019) und werden stark angelockt. So wirken Lichtquellen als Insektenfalle und dies umso stärker, je näher die Lichtquelle einem natürlicherweise nächtlich dunklen Habitat ist (HÄNEL² (o.J.), HÖLKER (2017), wie beispielsweise einem Wald.

Vorbelastungen stellt die bereits vorhandene anthropogene Nutzung im naheliegenden Umfeld in den

¹ <https://www.vogelglas.vogelwarte.ch/de/> aufgerufen am 19.02.2024

² <http://www.home.uni-osnabrueck.de/ahaanel/darksky/nadampf.htm> 19.02.2024

umliegenden Wohnsiedlungen dar.

5. Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Potenzialuntersuchung sind detaillierte Kartierungen nicht erforderlich. Für die Erstellung der Untersuchung wurde das Plangebiet dennoch vor Ort besichtigt, um eine qualifizierte Vorprüfung mit Ortskenntnissen durchführen zu können. Bei einer Begehung am 05.10.2023 wurden das Plangebiet und das planungsrelevante Umfeld auf ihre Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Zusätzlich wurde am 22.02.2024 im unbelaubten Zustand auf etwaige Baumhöhlen geachtet. Dabei wurden auch anwesende Arten erfasst, wobei diese Erhebung nicht den Anspruch einer systematischen Kartierung erhebt, die Daten aber wichtige Grundlagen liefern. Bei der Begehung wurde innerhalb der Grünfläche eine rufende Amsel im Gehölz angetroffen. Im Umfeld konnten zudem ein Dutzend Haussperlinge in einer Hainbuchenhecke sowie überfliegend zwei Dohlen und eine Elster festgestellt werden. In einem der Hausgärten nordwestlich wurde ein Eichhörnchen gesichtet.

Das Plangebiet liegt inmitten eines Siedlungsgebietes. Ein Teil besteht aus einem gepflasterten Fußgängerweg, im Norden grenzt ein Park an, in dem sich ein langgezogener Teich befindet. Die BHD der Bäume im Plangebiet betragen zwischen 10 und 40 cm, überwiegend wird die Fläche von jungen Haselsträuchern dominiert. Auf dem Gelände wachsen zudem Zierkirsche, Flatterulme, Stechpalme, Weide und Eichen. Dem Gehölzbestand über 30 cm kommt eine erhöhte Bedeutung zu. Es wurden keine Höhlen aufgefunden, ein Höhlenvorkommen bei einer mit Efeu bewachsenen Eiche kann nicht ausgeschlossen werden (keine klare Sicht auf den Stamm), jedoch eignet sich dieser aufgrund des massiven Efeubewuchses nicht für Fledermäuse (tel. Rücksprache mit Fledermausexpertin R. Klüppel 28.02.2024). Die Planfläche wird nicht als essentielles Nahrungsgebiet bewertet, sie bietet jedoch einen Lebensraum für diverse Tierarten. Die Umgebung ist geprägt von einer vergleichsweise gehölzreichen Grünfläche, aber auch in einigen angrenzenden Hausgärten befinden sich für Vögel potenziell attraktive Nahrungsstandorte sowie ähnliche Strukturen wie heimische, dichte Hecken und Gehölzaufwuchs in verschiedenen Stadien sowie ältere Bäume.

Bei der zweiten Begehung wurde eine Vogelart (Amsel) angetroffen. Die Beschaffenheit des Gebietes deutet auf eine Nutzung als Nahrungsraum durch diverse Vogelarten hin; ein altes Nest (vmtl. Ringeltaube) macht eine Nutzung der Grünfläche als Brutstandort deutlich.

Landlebensräume (Gehölzbestände) haben für Amphibien eine Bedeutung, wenn geeignete Gewässer mit flachen Uferzonen und Wasservegetation in der Nähe vorhanden sind. Es ist daher nicht auszuschließen, dass Amphibien die Gehölzstrukturen (Wurzelsräume etc.) des Plangebietes zur Überwinterung nutzen. Im Umfeld liegen ebenfalls geeignete Strukturen vor, wie beispielsweise in den naturnahen Hausgärten im Nordwesten. Zudem stocken nahe des Dorfteichs zahlreiche Gehölze. Die Querung der Planfläche bei Wanderbewegungen durch Amphibien ist möglich.

Folgende Informationen sind Glandt (2008) entnommen. Frühlaichende, adulte Amphibienarten wandern bereits im Mai aus den Gewässern ab. Ab Juni beginnen die Abwanderungsbewegungen der

Jungtiere in die Landlebensräume. Im Herbst (September/Oktober) werden Winterquartiere aufgesucht.

Eine Nutzung des Plangebietes durch die Artengruppe Reptilien ist unwahrscheinlich, da die Fläche größtenteils mit Gehölzen bewachsen ist und daher eine für die Tiergruppe unattraktive, starke Beschattung aufweist.

Bewertung des Plangebietes

Bei der Begehung wurde ein kleinräumiges Gebiet mit Gehölzbeständen verschiedener heimischer und nicht heimischer Baumarten vorgefunden. Die Gehölzstrukturen stellen einen Charakter als Brutplatz sowie als Versteckmöglichkeit auf. Es wurde kein wertvolles Bruthabitat festgestellt, da sich geeignete, vergleichbare Strukturen auch in der nahen Umgebung befinden. Das Gebiet stellt keine essentielle Nahrungsfläche für Vogelarten dar, da die potenziell hier vorkommenden Arten auch in der näheren Umgebung vergleichbare Strukturen vorfinden. Es wurden keine wertvollen Strukturen wie Höhlen oder besondere Merkmale an Bäumen wie Totholz oder Rindenabspaltungen, die für Fledermäuse interessant wären, vorgefunden. Ein mit Efeu bewachsener Baum am nordöstlichen Rand kann potenziell Höhlen beinhalten. Eine Nutzung durch Fledermäuse wird ausgeschlossen, da der Bewuchs für den Anflug der Tiere zu massiv ist (tel. Aussage Frau R. Klüppel, 28.02.2024). Amphibien könnten allerdings die mit Gehölzen bestandenen Teilbereiche der Grünfläche als terrestrischen Winterlebensraum nutzen. Die Grünfläche weist damit ein mittleres Lebensraumpotenzial auf.

Grundsätzlich sind alle Fledermausarten streng geschützt (THEUNERT 2008) und gelten als relevant im Rahmen des Artenschutzes³. Diese Arten sind in der Regel gegenüber anthropogenen Nutzungen bzw. der Einschränkung ihres Nahrungsraumes in der Regel sehr sensibel.

Nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005) sind alle in Deutschland wild lebenden Amphibienarten besonders geschützt.

Bewertung des Umfeldes

Das Umfeld des Plangebietes verfügt über naturnahe Hausgärten mit Bäumen, Heckenstrukturen und Sträuchern, die gefährdeten bzw. streng geschützten Vogelarten (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020) sowie Fledermäusen einen potenziellen Lebensraum bieten können. Auch die umliegenden Häuser können potenziell Arten als Lebensraum dienen, wenn diese über potenzielle Verstecke verfügen. Auch für Amphibien liegen nutzbare Strukturen als Landlebensräume vor.

³http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/landschaftsplanung_beitraege_zu_anderen_planungen/artenschutzrechtliche_pruefung/artenschutzrechtliche-pruefung-der-schaedigungs--und-stoerungsverbote-des--44-bnatschg-94527.html; aufgerufen am 26.02.2024

6. Artenschutzrechtliche Prüfung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Baufeldfreimachung

Vögel

Potenziell ja.

- Die Gehölze auf der Planfläche bieten Vogelarten einen Lebensraum. Die Baufeldräumung sollte daher außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar⁴) stattfinden. Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten „Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen“⁵. Eine Tötung potenziell auftretender Brutvögel (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) ist unwahrscheinlich. In diesem Fall kann eine Baufeldeinrichtung ab 01. August erfolgen, sofern im Rahmen einer Umweltbaubegleitung Vorkommen von brütenden oder fütternden Vogelarten sowie anwesender Jungvögel Vorkommen von Vogelarten vor Baubeginn ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Nein

- Es ist nicht wahrscheinlich, dass Fledermäuse das Plangebiet als vorrangige Fläche zur Nahrungssuche nutzen. Die Tiere nutzen den Luftraum für die Jagd nach Insekten, und finden auch in der nahen Umgebung geeignete und großflächigere Flächen, insbesondere über der Gewässerfläche.
- Die Plangebietsfläche weist keine erkennbaren Höhlen oder Spalten auf, die für Fledermäuse

⁴ <https://dejure.org/gesetze/BNatSchG/39.html> aufgerufen am 29.02.2024

⁵ ebd.

nutzbar wären. Für einen mit Efeu bewachsenen Baum an der nordöstlichen Außengrenze kann die Nutzung durch Fledermäuse aufgrund des massiven Bewuchses der Kletterpflanze ausgeschlossen werden.

Amphibien

Potenziell ja.

- Es ist nicht auszuschließen, dass Amphibien das die mit Gehölzen bestandene Fläche des Plangebietes als Landlebensraum nutzen. Bei einer Baufeldräumung in der Überwinterungszeit wäre ohne Schutzzaun eine Tötung wahrscheinlich. Es sind Maßnahmen umzusetzen, die eine Tötung von Amphibien weitestgehend vermeiden. Dazu sollte mit einem Schutzzaun gearbeitet werden, der um die Gehölzfläche aufgestellt wird, um potenziell vom Gewässer anwandernde Amphibien am Eintreten in die Planfläche zu hindern. Der Zaun sollte bereits Anfang Mai aufgestellt werden und bis zum Abschluss der Baufeldräumung stehen bleiben. Dann können in den Monaten August bis Ende Februar die Eingriffe in die Gehölzbestände erfolgen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt bei Beachtung der zuvor beschriebenen Bauzeitenregelung, der Maßnahmenumsetzung zur Verhinderung des Tötens von Amphibien nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

Baufeldfreimachung

Vögel

Nein

- Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) ist eine Störung von Brutvögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich. Die außerhalb des Plangebietes sowie im Umfeld aktuell vorkommenden Vogelarten sind zum größten Teil typische Arten ländlicher Siedlungen und Dörfer und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Gebietes wird nicht von einer Störung planungsrelevanter Arten ausgegangen. In diesem Fall wird daher eine Baufeldfreimachung ab August möglich, wird im Rahmen einer Umweltbaubegleitung direkt vor der Baufeldeinrichtung das Vorkommen von brütenden oder fütternden Vogelarten sowie anwesender Jungvögel ausgeschlossen.

Fledermäuse

potenziell ja

- Die Gehölzstrukturen weisen für Fledermäuse keine Eignung als Lebensraum auf.

Amphibien

Potenziell ja.

- Die meisten Amphibienarten nutzen Wurzelräume, Spalten und Erdlöcher außerhalb Ihres aquatischen Lebensraums zur Überwinterung. Die Baufeldfreimachung kann nach einer zuvor stattgefundenen Abzäunungsmaßnahme (Aufstellen eines Amphibienzaunes von Anfang Mai bis Ende Februar) stattfinden. Potenziell auftretende Amphibien würden dadurch daran gehindert, in die Planfläche zu laufen und wären dadurch geschützt. Der Zaun sollte bis zum Abschluss der Baufeldräumung stehen bleiben.

Bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der empfindlichen Lebensphasen ist bei Beachtung der Bauzeitenregelung und der Maßnahmenumsetzung zur Verhinderung der Störung von Amphibien nicht von einer Gefährdung der lokalen Populationen auszugehen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann damit abgewendet werden.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel

Nein

Potenziell ja.

- Die auf der Grünfläche stockenden Gehölze werden gerodet. Bislang dient das Gebiet Vogelarten sowohl als Brutplatz und als auch als Rückzugsort. Falls Bäume erhalten werden sollen, sollte bei Baumaßnahmen darauf geachtet werden, diese nicht zu beschädigen (u. A. Sicherheitsabstand Wurzelbereich).
- Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) ist die Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich. Die im Umfeld aktuell vorhandenen Brutvogelarten legen ihre Nester überwiegend jährlich neu an oder nutzen auch künstliche Nisthilfen.
- Für die Rodung der Gehölze sollte in diesem Fall die Zeit zwischen 01. August und 28. Februar gewählt werden. Eine Anwesenheit von brütenden oder fütternden Vogelarten sowie anwesender Jungvögel sollte im Rahmen einer Umweltbaubegleitung vor Baubeginn ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Nein

- Die im Plangebiet stockenden Gehölze weisen keine Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Fledermausarten auf, es wurden keine nutzbaren Höhlen, Spalten oder vergleichbare Strukturen festgestellt.
- An das Plangebiet grenzende Gehölze können Lebensstätten darstellen. Die Gehölze könnten bei Eingriffen potenziell beschädigt werden und sollten daher zuvor durch Sicherungsmaßnahmen (ausreichender Abstand, Stammschutz) gesichert werden.

Amphibien

Potenziell ja.

- Durch die Entfernung der Gehölze verlieren potenziell vorkommende Amphibien mutmaßlich einen Sommer- und Winterlebensraum. Mit einer Schutzmaßnahme (Zaunaufstellung) werden anwandernde Tiere daran gehindert, in das Gebiet zu laufen, wo im Zuge der Baumaßnahmen ein Tötungsrisiko besteht. Der Zaun sollte bereits Anfang Mai aufgestellt werden und bis Ende Februar bzw. alternativ bis zum Abschluss der Baufeldräumung stehen bleiben. In der Umgebung liegen weitere, nutzbare Strukturen für die Artengruppe vor.

Bei Beachtung der Bauzeitenregelung ist nicht von der Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG auszugehen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen somit nicht vor.

Verbotstatbestand „besonders geschützte Pflanzenarten“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

„Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?“

Nein

- Seltene oder geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind hier auch nicht bekannt und zu erwarten.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Baufeldeinrichtung

Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit

- Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (01. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich, für

Fledermäuse gilt die Zeitspanne grundsätzlich ab November bis Ende Februar.

Wird im Rahmen einer Umweltbaubegleitung direkt vor Baubeginn ein Vorkommen von brütenden oder fütternden Vogelarten sowie anwesender Jungvögel ausgeschlossen, kann eine Baufeldeinrichtung bereits ab 01. August erfolgen.

- Für Amphibien sind Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen: Es gilt, die Anwanderung in das Plangebiet durch einen eingegrabenen Zaun vorab zu verhindern (Anfang Mai bis Ende Februar bzw. Abschluss der Baufeldräumung).

8. Zusammenfassung

Die Gemeinde Gehrde stellt mit dem BP Nr. 29a „Bergmanns Garten - Erweiterung“ einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13 A BauGB auf. Das Plangebiet besteht aus einer teilweise mit Gehölzen bestandenen Grünfläche und einem gepflasterten Weg, der Richtung Norden in eine Parkanlage führt.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann mit einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beauftragt.

Mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen bei Umsetzung des Vorhabens werden aufgeführt.

Bei Begehungen am 05.10.2023 und am 22.02.2024 wurden das Plangebiet und das planungsrelevante Umfeld auf ihre Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für geschützte Tier- und Pflanzenarten hin untersucht.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass das Plangebiet als Nahrungsfläche und Bruthabitat für Brutvögel dienen kann, durch die Kleinräumigkeit jedoch nur eine geringe Bedeutung aufweist. In unmittelbarer Umgebung liegen nutzbare geeignete naturnahe Hausgärten, zudem stocken weitere Gehölze in der Umgebung. Das Plangebiet stellt keine essentielle Nahrungsfläche für Vogel- oder andere geschützte Tierarten dar. Eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist allerdings gegeben. Im Plangebiet wurden keine Höhlen oder sonstige für Fledermäuse nutzbare Strukturen festgestellt. Es ist durchaus möglich, dass Amphibien das Gebiet als terrestrischen Lebensraum zur Übersommerung- und zur Überwinterung nutzen, daher sollte vor Beginn der Baumaßnahmen eine Umzäunung der Grünfläche aufgebaut werden um Verbotstatbestände auszuschließen. Es wurden keine geschützten Pflanzenarten festgestellt.

Bei Umsetzung der Planung und unter Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann die Auslösung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Bei der Baufeldeinrichtung werden Gehölze entnommen. Um eine Tötung (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) zu vermeiden, sollte die Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) stattfinden. In diesem Fall wird eine Baufeldräumung in den Monaten August bis Ende Februar empfohlen, da die Fläche frei von überwinternden Amphibien sein sollte. Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung direkt vor der Baufeldeinrichtung muss das Vorkommen von brütenden oder fütternden Vogelarten sowie anwesender Jungvögel ausgeschlossen werden.

- Für den Schutz von potenziell vorkommenden Amphibien muss von Anfang Mai bis Ende Februar eine Umzäunung der Grünfläche stattfinden, um aus dem aquatischen Lebensraum

anwandernde Amphibienindividuen der Planfläche fern zu halten. In der Umgebung liegen weitere nutzbare Landlebensräume vor.

- Die Gehölze werden gerodet. Bei der Baufeldräumung ist ein Mindestabstand zu angrenzenden Gehölzstrukturen einzuhalten.

Bei Umsetzung der Planung liegen unter Beachtung der Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vor. Eine detaillierte Artenschutzrechtliche Untersuchung erscheint nicht erforderlich.

9. Literatur

- BARTSCHV (2005): Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258; 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist. GLANDT, D. (2008): Heimische Amphibien Bestimmen – Beobachten – Schützen. AULA Verlag, Wiebelsheim.
- HÖLKER, F. (2017): Lichtverschmutzung und die Folgen für Ökosysteme und Biodiversität. In HELD, M., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2017): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. BfN-Skripten 336.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2, 111-174.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: S. 13-112
- SCHROER, S., B. HUGGINS. M. BÖTTCHER & F. HÖLKER (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. BfN.Skripten 543
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2008.

Internetquellen

- www.umweltkarten-niedersachsen.de (aufgerufen am 26.02.2024)
- <https://www.vogelglas.vogelware.ch/de/> (aufgerufen am 19.02.2024)
- <http://www.home.uni-osnabrueck.de/ahaenel/darksky/nadampf.htm> (aufgerufen am 17.05.2023)
- <https://dejure.org/gesetze/BNatSchG/39.html> (aufgerufen am 29.02.2024)